



Verkündungsblatt

Nr.: 2/2015

Datum: 13.03.2015

	Inhalt	Seite
19.02.2015	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2015.....	16
19.02.2015	Erste Änderung der Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2015.....	17
19.02.2015	Zweite Änderung der Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Geoinformatik mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2015.....	19
19.02.2015	Zweite Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2015.....	20
19.02.2015	Erste Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biochemie/Molekularbiologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2015.....	21
19.02.2015	Zweite Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Ernährungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2015.....	22
19.02.2015	Erste Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für das Fach Biowissenschaften als Ergänzungsfach in den Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 19. Februar 2015.....	23
19.02.2015	Erste Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biochemistry mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2015.....	24
19.02.2015	Zweite Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2015.....	26
19.02.2015	Zweite Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Microbiology mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2015.....	27
19.02.2015	Dritte Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Evolution, Ecology and Systematics mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2015	29
19.02.2015	Zweite Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Molecular Nutrition mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2015.....	30
19.02.2015	Zweite Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Molecular Life Science mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2015	31

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Geographie mit
dem Abschluss Master of Science
vom 19. Februar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Master of Science. Die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät hat am 19. November 2014 die Änderung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 17. Februar 2015 zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studium gliedert sich in Module des geographischen Fachstudiums, das die Vertiefungsbereiche Humangeographie und Geoökologie umfasst. Dazu kommen Module des Kontextstudiums aus benachbarten Wissenschaften, die die geographischen Inhalte ergänzen und in einen überfachlichen Zusammenhang einzuordnen helfen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das geographische Fachstudium umfasst im Vertiefungsbereich Humangeographie als auch im Vertiefungsbereich Geoökologie Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit jeweils insgesamt 60 LP. Zudem ist ein forschungsorientiertes Praktikum mit 10 LP Pflicht. Mit der Master-Arbeit im Umfang von 30 LP wird das Studium abgeschlossen.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im ersten Studienjahr sind in dem gewählten Vertiefungsbereich Humangeographie oder Geoökologie Modulprüfungen von 40 LP, im geographischen Integrationsbereich sowie im Kontextstudium Modulprüfungen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu absolvieren. „

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im zweiten Studienjahr sind in dem gewählten Vertiefungsbereich Humangeographie oder Geoökologie Modulprüfungen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu absolvieren.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Geographie mit
dem Abschluss Master of Science
vom 19. Februar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Master of Science folgende Änderung der Studienordnung. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 19. November 2014 die Änderung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 17. Februar 2015 zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang M. Sc. Geographie sind:

- (a) ein Hochschulabschluss in einem Studiengang Geographie mit dem Abschluss Bachelor of Science oder Bachelor of Arts bzw. ein gleichwertiger Hochschulabschluss in einem fachlich einschlägigen Studiengang. Die Gesamtnote des Abschlusses soll „gut“ oder besser sein.
- (b) der Nachweis von ausreichenden Englischkenntnissen;
- (c) ein Bewerbungsschreiben, in dem der Bewerber mit maximal 500 maschinengeschriebenen Worten Motivation und Eignung sowie studien- und vertiefungsbereichsbezogene Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Aufnahme des angestrebten Studiums darlegt (Motivationsschreiben);
- (d) eine tabellarische Übersicht über die im Zusammenhang mit dem Studium und dem angestrebten Vertiefungsbereich einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen;
- (e) gegebenenfalls die Einreichung von Abschriften oder Kopien von Arbeitszeugnissen;
- (f) die Einreichung der vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zur von der Friedrich-Schiller-Universität festgelegten Immatrikulationsfrist für das jeweilige Wintersemester.“

2. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse der Fachtheorie, Methodologie und Methodik der geographischen Teilgebiete Humangeographie oder Geoökologie.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Innerhalb des geographischen Fachstudiums wählen die Studierenden einen Vertiefungsbereich (Humangeographie oder Geoökologie), der im Umfang von 60 LP studiert wird und in dem auch die Master-Arbeit angefertigt wird.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Studium werden über die beiden Studienjahre aufbauende Qualifikationen und Kompetenzen vermittelt.

- a) Im ersten Studienjahr werden unter dem Leitthema „Forschungsorientierung“ vermittelt:
- der aktuelle Stand der Forschung in ausgewählten Themenbereichen des geographischen Vertiefungsbereichs
 - vertiefte methodologische und methodische Kompetenzen im Vertiefungsbereich integratives Denken
 - fächerübergreifendes Kontextwissen
 - konzeptionelle Kompetenzen zur Strukturierung von Forschungsfeldern, Anwendung von Theorien auf Einzelfälle und Präsentation von Ergebnissen.
- b) Im zweiten Studienjahr werden unter dem Leitthema „Forschungspraxis“ vermittelt:
- die Umsetzung der theoretischen, methodologischen und methodischen Grundlagen in einem themenzentrierten Projekt
 - die Planung und Durchführung von fallbezogenen Problemanalysen in Teamarbeit
 - die empirische Datengewinnung und –auswertung
 - das Anfertigen eines wissenschaftlichen Projektberichts
 - die Präsentation von Ergebnissen und Moderation“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Module des ersten Studienjahres dienen der Aufarbeitung des aktuellen Stands der Forschung in ausgewählten Themenbereichen und der Vermittlung forschungsorientierter methodischer Ansätze im jeweiligen Vertiefungsbereich. Die Module des Kontextstudiums dienen der qualifizierten Erweiterung des fächerübergreifenden Wissens. Das erste Studienjahr umfasst Module im Umfang von 40 LP aus dem geographischen Fachstudium und von 20 LP aus dem Kontextstudium. Im Kontextstudium sind Module im Umfang von 20 LP aus dem im Modulkatalog zusammengestellten Angebot zu belegen. Auf Antrag an das Prüfungsamt können bis zu 10 LP des Kontextstudiums über frei wählbare Kontextmodule abgedeckt werden. Die Module des Kontextstudiums können im ersten als auch im zweiten Studienjahr absolviert werden.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Im zweiten Studienjahr werden die erworbenen Fähigkeiten in forschungsorientierten Projekten angewendet. Das zweite Studienjahr umfasst Module im Umfang von 20 LP aus dem geographischen Fachstudium und das Forschungsorientierte Praktikum von 10 LP. Noch fehlende Module des Kontextstudiums können belegt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Studienordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang
Geoinformatik mit dem Abschluss Master of Science
vom 19. Februar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Geoinformatik mit dem Abschluss Master of Science folgende Änderung der Studienordnung. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 19. November 2014 die Änderung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 17. Februar 2015 zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang M.Sc. Geoinformatik sind:

- (a) ein Hochschulabschluss in einem Studiengang Geographie mit dem Abschluss Bachelor of Science oder Bachelor of Arts bzw. ein gleichwertiger Hochschulabschluss in einem fachlich einschlägigen Studiengang. Die Gesamtnote des Abschlusses soll „gut“ oder besser sein.
- (b) der Nachweis von ausreichenden Englischkenntnissen;
- (c) ein Bewerbungsschreiben, in dem der Bewerber mit maximal 500 maschinengeschriebenen Worten Motivation und Eignung sowie studiengang- und vertiefungsbereichbezogene Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Aufnahme des angestrebten Studiums darlegt (Motivationsschreiben);
- (d) eine tabellarische Übersicht über die im Zusammenhang mit dem Studium und dem angestrebten Vertiefungsbereich einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen;
- (e) gegebenenfalls die Einreichung von Abschriften oder Kopien von Arbeitszeugnissen;
- (f) die Einreichung der vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zur von der Friedrich-Schiller-Universität Jena festgelegten Immatrikulationsfrist für das jeweilige Wintersemester.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Studienordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biologie
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 19. Februar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 517), geändert durch die erste Änderung der Studienordnung vom 12. Februar 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 03/2014, S. 120). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 8. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. In § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Zu den Möglichkeiten eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts beraten der studiengangverantwortliche Hochschullehrer und das Studien- und Prüfungsamt.“

2. In § 10 Absatz 1 Satz 2 werden bei der Auflistung der Vertiefungsrichtungen im ersten Gliederungspunkt die Worte „Biodiversität und Evolution der Pflanzen“ durch die Worte „Spezielle Zoologie“ und im zweiten Gliederungspunkt die Worte „Spezielle Botanik“ durch die Worte „Biodiversität und Evolution der Pflanzen“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang
Biochemie/Molekularbiologie
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 19. Februar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12 August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Biochemie/Molekularbiologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 532). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 8. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

In § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zu den Möglichkeiten eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts beraten der studiengangverantwortliche Hochschullehrer und das Studien- und Prüfungsamt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Studienordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang
Ernährungswissenschaften
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 19. Februar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12 August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Ernährungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 547), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 6/2012, S. 214). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 8. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 7 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufbaumodule können aus drei Vertiefungsrichtungen ausgewählt werden, die auf Master-Studiengänge oder andere weiterführende Berufsausbildungen vorbereiten:

- Molekulare Ernährungswissenschaften (Forschung)
- Angewandte Ernährungslehre
- Betriebswirtschaftslehre“

2. In § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zu den Möglichkeiten eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts beraten der studienverantwortliche Hochschullehrer und das Studien- und Prüfungsamt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät
für das Fach Biowissenschaften als Ergänzungsfach
in den Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
vom 19. Februar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12 August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Theologischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung für die Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach folgende Änderung der Studienordnung für das Fach Biowissenschaften als Ergänzungsfach in den Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 637). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 8. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Studium im Ergänzungsfach Biowissenschaften besteht aus fünf Wahlpflichtmodulen mit einem Umfang von jeweils 12 LP, die aus dem Angebot der Bereiche Zoologie, Botanik, Ökologie, Mikrobiologie, Genetik und Bioinformatik, Biochemie, Ernährungswissenschaften, Pharmazie und Humanbiologie frei zusammengestellt werden können.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät
für den Studiengang Biochemistry
mit dem Abschluss Master of Science
vom 19. Februar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12 August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Biochemistry mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 605). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 8. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Biochemistry ist der Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder an einer anderen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule im In- und Ausland in einem mindestens dreijährigen Studiengang im Fach Biochemie oder Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) oder einem fachlich vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss sowie eine besondere Eignung.

(2) Der Zugang zum Studium setzt eine fachliche Befähigung der Bewerber voraus. Diese erfordert in der Regel gute bis sehr gute fachspezifische Leistungen in den Fächern Biochemie, Genetik und Zellbiologie sowie anderen molekularen Fächern in einem Umfang von insgesamt mindestens 60 Leistungspunkten, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.

(3) Für eine Zulassung soll der erste berufsqualifizierende Abschluss von Studierenden mit Abschluss im Bachelorstudiengang Biochemie mindestens mit der Gesamtnote 1,9 oder besser bewertet worden sein. Bewerber anderer Fachrichtungen oder Bewerber deren Abschluss in der Gesamtnote schlechter als 1,9, jedoch mindestens mit 2,3 bewertet ist und die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 im Übrigen erfüllen, können zugelassen werden, wenn die Bewerbungsunterlagen eine besondere Eignung für den Masterstudiengang Biochemistry erkennen lassen. Hierzu werden Motivationsschreiben, Lebenslauf, bisherige praktische Erfahrungen sowie Praxisnähe der bisherigen Ausbildung sowie fachliches und persönliches Engagement bewertet. Die Entscheidung wird vom Auswahl Ausschuss des Masterstudienganges Biochemistry getroffen. In Zweifelsfällen kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden. Eine Zulassung mit Auflagen bezüglich nachträglich zu erwerbender Qualifikationen ist in Ausnahmefällen möglich.

(4) Für das Studium sind gute Kenntnisse der englischen Sprache unverzichtbar.

- (5) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes (ausweislich der Dokumentation von mindestens 120 Leistungspunkten in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium oder äquivalente Leistungen),
 - b) Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren von fachspezifischen Leistungen in molekularen Fächern (oder äquivalenten Leistungen in einem anderen Fach) im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten gemäß Absatz 2,
 - c) Stellungnahme Motivationsschreiben zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums gemäß Absatz 4,
 - d) detaillierter Lebenslauf einschließlich weiterer fachspezifischer Leistungen,
 - e) Schulabgangszeugnis.“
2. § 6 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Insbesondere das dritte Fachsemester oder das gesamte 2. Studienjahr wird hierfür empfohlen (Mobilitätsfenster).“
3. In § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Zu den Möglichkeiten eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts beraten der studiengangverantwortliche Hochschullehrer und das Studien- und Prüfungsamt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Studienordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät
für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften
mit dem Abschluss Master of Science
vom 19. Februar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12 August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 633), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 12. Februar 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 03/2014, S. 122). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 8. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen“

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), das in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium steht. Empfohlen wird ein mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossenes Studium vorzugsweise in dem Fach Geschichte der Naturwissenschaften. Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der berufsqualifizierende Abschluss noch nicht vorliegt, muss der gegebene Leistungsstand (ausweislich der Dokumentation von mindestens 120 Leistungspunkten) in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium vorgelegt werden.“

- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Studienordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät
für den Studiengang Microbiology
mit dem Abschluss Master of Science
vom 19. Februar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12 August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Microbiology mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 576), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 06/2012, S. 219). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 8. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. In § 1 wird nach dem Wort „konsekutiven“ die Worte „und internationalen“ eingefügt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium des forschungsorientierten Masterstudiengangs Microbiology ist ein erster mit mindestens gut bewerteter berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom, Magister, Staatsexamen u.ä.) in Biologie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder an einer anderen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule im In- und Ausland. Hat der Bewerber seinen ersten Hochschulabschluss in einem anderen Fach erlangt (insbesondere Biotechnologie), sind grundlegende Kenntnisse der Mikrobiologie im Umfang von mindestens 10 ECTS nachzuweisen.

(2) Die Zulassung zum Studium setzt die fachliche Befähigung gemäß Absatz 3 und die fachliche Motivation voraus. Die fachliche Motivation zur Aufnahme des forschungsorientierten, wissenschaftlichen Master-Studiengangs Microbiology an der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist durch ein Motivationsschreiben nachzuweisen, aus dem die fachliche Motivation (mit Blick auf die Spezifika des Studiums laut Modulbeschreibungen sowie die implizierte Forschungsorientierung) der Bewerber klar ersichtlich wird.

(3) Die fachliche Befähigung liegt vor, wenn der Bewerber in der Summe der nach den Kriterien a) bis e) zu vergebenden Punkte mindestens sechs Punkte erreicht.

- a) Anteile der Mikrobiologie
5 bis 10 ECTS: ein Punkt
11 und mehr ECTS: zwei Punkte
- b) Anteile praktischer Ausbildung in Forschungsmethoden
5 bis 10 ECTS: ein Punkt
11 und mehr ECTS: zwei Punkte
- c) Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
2,1-2,5: ein Punkt
1,6-2,0: zwei Punkte
1,0-1,5: drei Punkte

d) Für wissenschaftliche und hochschulbezogene Tätigkeiten (Anstellung als studentische Hilfskraft in mikrobiologischen Disziplinen, Mitarbeit in universitären Gremien, forschungsmethodische und sonstige wissenschaftliche Fort- und Weiterbildungen oder Forschungspraktikum) wird insgesamt ein Punkt vergeben.

(4) Die fachliche Befähigung und die fachliche Motivation werden durch einen Auswahl-ausschuss beurteilt, in dem Lehrende des Studiengangs vertreten sind.

(5) Bei Abschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung unter Beachtung von Äquivalenzvereinbarungen sowie Kooperationsvereinbarungen durch den Wahlausschuss.

(6) Maßgeblich für die Beurteilung der fachlichen Befähigung ist die der Bewerbung zugrunde gelegte Note. Falls zum Zeitpunkt der Bewerbung der erste berufsqualifizierende Abschluss noch nicht erreicht ist, kann die Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, wenn im Zeitpunkt der Bewerbung der Bewerber eine Durchschnittsnote von mindestens 2,3 nachweist, die sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der erworbenen Modulbenotungen ergibt.

(7) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach Absatz 1 sowie der Nachweise der fachlichen Befähigung nach Absatz 3,
- b) Darstellung des persönlichen Werdegangs (tabellarischer Lebenslauf),
- c) ggf. Nachweis über bisherige Praktika, Zeiten beruflicher Tätigkeit sowie absolvierte Fort- und Weiterbildungen und die Mitarbeit in akademischen und studentischen Gremien,
- d) Motivationsschreiben.

Die Unterlagen sind innerhalb der von der Universität gesetzten und im Online-Portal des Master-Service-Zentrums bekanntgegebenen Fristen einzureichen. Verspätet eingereichte Unterlagen führen zum Ausschluss aus dem Verfahren.

(8) Für das Studium sind gute Kenntnisse der englischen Sprache unverzichtbar.“

3. In § 6 Absatz 1 Satz 3 wird hinter dem Wort „Prüfungseinheit“ die Worte „mit 50 % praktischen Arbeiten“ eingefügt.

4. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 2 werden die Angaben „(Pflicht)“ und „(Wahlpflicht)“ gestrichen.
- b) In der Auflistung der Grundmodule nach Satz 3 wird die Angabe „Grundmodul „Mikrobiologie und Molekularbiologie“ angefügt.

5. § 9 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung zum Aufbaumodul setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines Grundmoduls, die Zulassung zum Vertiefungsmodul sowie zum Projektmodul den erfolgreichen Abschluss von zwei Grundmodulen und einem Aufbaumodul voraus.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Dritte Änderung der Studienordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät
für den Studiengang Evolution, Ecology and Systematics
mit dem Abschluss Master of Science
vom 19. Februar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12 August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Evolution, Ecology and Systematics mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 562), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Studienordnung vom 12. Februar 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 03/2014, S. 124). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 8. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.
2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Worte „Spezielle Botanik“ durch die Worte „Biodiversität und Evolution der Pflanzen“ ersetzt.
 - b) Satz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Aufzählung der Module in der Fachrichtung „Spezielle Zoologie“ wird die Angabe „Evolution der Invertebraten (ohne Arthropoda)“ gestrichen.
 - bb) Die Angabe der Fachrichtung „Spezielle Botanik“ wird durch „Biodiversität und Evolution der Pflanzen“ ersetzt und die Aufzählung erhält folgende Fassung:

„Biodiversität und Evolution der Pflanzen:

 - Evolution und Systematik der Pflanzen
 - Mikroevolution und Populationsgenetik der Pflanzen
 - Anthropogene Lebensräume
 - Versuchsplanung und Methoden der Biodiversitätsforschung
 - Großexkursion Biodiversität & Evolution der Pflanzen“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Studienordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät
für den Studiengang Molecular Nutrition
mit dem Abschluss Master of Science
vom 19. Februar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12 August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Molecular Nutrition mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 619), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 06/2012, S. 225). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 8. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen“

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Molecular Nutrition ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder an einer anderen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule im In- und Ausland, in einem Studiengang der Fächer Ernährungswissenschaften, Ökotrophologie, Biologie oder Biochemie, der, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3, in der Gesamtnote mit mindestens 2,2 oder besser bewertet worden ist. Die Zulassung zum Masterstudiengang Molecular Nutrition auf Grundlage des Nachweises eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem verwandten Studiengang ist möglich, wenn der Abschluss dem B.Sc. Ernährungswissenschaften gleichwertig und, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3, in der Gesamtnote mit mindestens 2,2 oder besser bewertet worden ist. Die Gleichwertigkeit wird in der Einzelfallprüfung durch den Auswahlausschuss festgestellt. Bei der Einzelfallprüfung werden die Inhalte und Noten des Hochschulabschlusses, die Studienzeiten, der Werdegang und die Motivation des Bewerbers sowie gegebenenfalls zusätzliche Aktivitäten berücksichtigt. Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.

(2) Der Auswahlausschuss trifft seine Auswahl aus den vorliegenden Bewerbungen auf Basis der folgenden Kriterien: Zum Studium zugelassen werden Bewerber, wenn sie die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen. Bei Nichtvorliegen einer Abschlussnote für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss kann die Zulassung unter Vorbehalt im Hinblick auf den zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierten Leistungsstand erfolgen.“

- c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Bewerber, deren Abschluss in der Gesamtnote schlechter als mit 2,2 bewertet ist und die die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 im Übrigen erfüllen, können zugelassen werden, wenn das Motivationsschreiben oder der Lebenslauf eine besondere Eignung für den Masterstudiengang Molecular Nutrition erkennen lassen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
2. In § 7 Absatz 1 wird in der Aufzählung der Grundmodule nach Satz 2 die Angabe „Ernährungsmedizin I“ durch die Angabe „Molekulare Humanernährung“ und im Satz 3 das Wort „Ernährungsmedizin“ durch die Worte „Molekulare Humanernährung“ ersetzt.
3. § 8 Absatz 1 wird folgende Satz 4 angefügt:
„Zu den Möglichkeiten eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts beraten der studienverantwortliche Hochschullehrer und das Studien- und Prüfungsamt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zweite Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Molecular Life Science mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12 August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Molecular Life Science mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 590), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 06/2012, S. 228). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 8. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 2 erhält folgende Fassung

„§ 2 Zugang und Zulassungsvoraussetzungen

„(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder an einer anderen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule im In- und Ausland in einem Studiengang in den Fächern Biologie, Molekularbiologie, Biochemie oder in einem verwandten Studiengang, der, vorbehaltlich der Regelung in § 2b Abs. 2, in der Gesamtnote mit mindestens 2,0 oder besser bewertet worden ist. Bei Abschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung unter Beachtung von Äquivalenzvereinbarungen sowie Kooperationsvereinbarungen durch den Auswahlausschuss. Eine Gleichwertigkeit ist i. d. Regel gegeben, wenn der Hochschulabschluss dem Ausbildungsniveau einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes entspricht.

(2) Die Zulassung zum Studium setzt die fachliche Befähigung der Bewerber voraus. Diese erfordert fachspezifische Leistungen in einem der beteiligten Fächer insbesondere im Bereich "Molecular Life Sciences" (z.B. molekulare Genetik, molekulare Entwicklungsbiologie, molekulare Zellbiologie oder äquivalente Leistungen in einem verwandten Fach) in einem Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten (oder äquivalente Leistungen), die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. Eine Zulassung mit Auflagen bezüglich nachträglich zu erwerbender Qualifikationen ist in Ausnahmefällen möglich.

(3) Gute Englischkenntnisse sind unverzichtbar und werden vorausgesetzt.

(4) Die Motivation für das Studium soll durch ein maximal zweiseitiges Bewerbungsschreiben zum Ausdruck gebracht werden.

(5) Ein detaillierter Lebenslauf einschließlich bereits vorhandener Publikationen oder Arbeiten an wissenschaftlichen Institutionen, die nicht Bestandteil der bisherigen Prüfungsleistung sind, soll beigelegt werden.“

2. Nach § 2 werden die folgenden §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a Zulassungsantrag

Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 1 oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes (ausweislich der Dokumentation von mindestens 120 Leistungspunkten in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium oder äquivalente Leistungen),
- b) Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren von fachspezifischen Leistungen in einem der beteiligten Fächer (oder äquivalenten Leistungen in einem anderen Fach) im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten gemäß § 2 Abs. 2,
- c) Motivationsschreiben zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums gemäß § 2 Abs. 4,
- d) detaillierter Lebenslauf einschließlich weiteren fachspezifischen Leistungen,
- e) Schulabgangszeugnis.

§ 2b
Zulassung

(1) Der Masterauswahlausschuss trifft seine Auswahl aus den vorliegenden Bewerbungen auf Basis der folgenden Kriterien: Zum Studium zugelassen werden Bewerber, wenn sie die in § 2 formulierten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Bei Nichtvorliegen einer Abschlussnote für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss kann die Zulassung unter Vorbehalt im Hinblick auf den zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierten Leistungsstand erfolgen.

(2) Bewerber, deren Abschluss in der Gesamtnote schlechter als mit 2,0, jedoch mindestens mit 2,7 bewertet ist (im internationalen Vergleich) und die die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen in Hinsicht auf ihre fachliche Breite für „Molecular Life Sciences“ besonders gut erfüllen, können zugelassen werden, wenn das Motivations schreiben oder der Lebenslauf eine besondere Eignung für den Masterstudiengang „Molecular Life Sciences“ erkennen lassen. Die Entscheidung trifft der Masterprüfungsausschuss.“

3. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und erwünscht“ gestrichen.
4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Zur Ergänzung des Studiums kann ein Studienaufenthalt im Ausland sinnvoll sein.“
 - b) Folgender Satz 4 wird angefügt:
„Zu den Möglichkeiten eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts beraten der studienangewandte Hochschullehrer und das Studien- und Prüfungsamt.“
5. § 10 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Zulassung zum Aufbaumodul setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines Grundmoduls des 1. Studienjahres, die Zulassung zum Vertiefungsmodul sowie zum Projektmodul den erfolgreichen Abschluss von zwei Grundmodulen und zwei Aufbaumodulen des 1. Studienjahres voraus.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena